

# Amtsgericht Waldbröl



**Richterliche  
Geschäftsverteilung  
für das Jahr  
2020**

## **32 E – 1 - Präsidiumsbeschluss 01/2020**

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Waldbröl werden für die Zeit vom **1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020** wie folgt verteilt:

### **A. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN**

1. Die Verteilung der Geschäfte in Zivil-, Familien- und Strafsachen ist nach Buchstaben erfolgt.
2. Für die Aufteilung der Buchstaben gelten folgende allgemeine Regeln:

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Doppelnamen der des ersten Namens der Beklagten, Antragsgegner, Schuldner, Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen, oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klage gegen „An der Brügge, Graf von Landsberg, der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Artikel und artikelähnliche Zusätze wie z.B. "El", "Mc", "von", "van", "Zur" und "De" sind nicht zuständigkeitsbestimmend.

Tragen die Parteien in Familiensachen einen gemeinsamen Namen und einer der Ehegatten einen Namenszusatz (Doppelname), so ist das Dezernat mit dem gemeinsamen Teil des Familiennamens zuständig (z.B. Müller ./.. Bauer-Müller)

Tragen die Parteien in Familiensachen keinen gemeinsamen Namen, so ist das Dezernat zuständig, in welches der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners fällt (z.B. Meier ./.. Dörner oder Meier ./.. Schmidt-Dörner).
3. Die ursprüngliche Zuständigkeit bleibt ab Rechtshängigkeit auch dann bestehen, wenn der die Zuständigkeit bestimmende zuerst aufgeführte Beteiligte den Namen ändert oder die Schreibweise des Namens berichtigt wird oder der Beteiligte aus dem Verfahren ausscheidet, wenn die Klage erledigt ist und nur noch eine etwaige Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten. Der Zuständigkeitswechsel kraft Gesetzes bleibt unberührt.

4. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern, Schuldnern, Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen mit Familiennamen verschiedener Anfangsbuchstaben ist der Richter oder die Richterin des Dezernats zuständig, in dessen/deren Buchstabengruppe die Mehrzahl der verschiedenen Anfangsbuchstaben fällt. Fällt in einem solchen Fall in die verschiedenen Buchstabengruppen jeweils die gleiche Anzahl von Namen, so ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstaben im Alphabet vorn steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, in welcher Reihenfolge die Namen in der Klage- oder Antragschrift aufgeführt sind (z.B. Müller, Breuer : B).
5. Bei Klagen gegen den Konkurs- oder Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger.
6. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend. Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw. Bei unzulässigen Firmenbezeichnungen, bei denen ein Inhaber angegeben ist, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Inhabers entscheidend.
7. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Genossenschaftsbanken, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend. Dasselbe gilt für Klagen gegen Gebietskörperschaften, z.B. Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe.  
  
Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad,“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
8. Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien, die denselben Straßenverkehrsunfall betreffen, sind von demselben Dezernat zu bearbeiten, und zwar auch dann,
  - a. wenn dieses Dezernat für einzelne Streitigkeiten (etwa wegen umgekehrten Rubrums) buchstabenmäßig nicht zuständig wäre und
  - b. wenn in einzelnen Rechtsstreitigkeiten neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Parteien erscheinen.

Zuständig für die Bearbeitung ist das Dezernat, das als erstes mit dem Streit über das Rechtsverhältnis befasst worden ist.

Gehen Klagen oder Anträge in den einzelnen Sachen gleichzeitig ein, so richtet sich die Zuständigkeit für alle Verfahren bei einem Zusammentreffen mehrerer C- oder H- Sachen nach dem Namen des Beklagten oder Antragsgegners, der in der Reihenfolge des Alphabets an erster Stelle steht.

9. Für Klagen und sonstige Anträge nach den §§ 767, 771, 805 ZPO ist der Name des Schuldners maßgebend.
10. a. In Kindschaftssachen ist der Nachname des Kindes maßgebend. Sind in verschiedenen Kindschaftssachen mehrere Kinder, die in einem Haushalt leben, auf Grund desselben Lebenssachverhaltes betroffen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten Kindes.  
b. Für Unterhaltssachen,
  - die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger, oder
  - die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen,ist während der Anhängigkeit einer Ehesache der Abteilungsrichter zuständig, in dessen Abteilung die Ehesache anhängig ist.
11. a. Eine Zivilsache, die in einem unzuständigen Dezernat eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur solange an ein anderes Dezernat abgegeben werden, als noch nicht Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist.  
b.
  - Eine Strafsache, die in einem unzuständigen Dezernat eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur solange an ein anderes Dezernat abgegeben werden, als noch nicht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt oder Strafbefehl erlassen worden ist.
  - Wird der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 417 ff. StPO abgelehnt und die Hauptverhandlung vor dem Straf-, Schöffen- oder Jugendrichter eröffnet, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

- c. Die Abgabe kann ohne die Einschränkungen in Ziffer 11a. oder Ziffer 11b. erfolgen, wenn die Abteilung, die mit der Bearbeitung begonnen hat, mit Sachen der betreffenden Art aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder geschäftsplanmäßig überhaupt nicht befasst ist.

## B. VERTEILUNG DER GESCHÄFTE

### DEZERNAT I.

- a. von den Familiensachen die Abstammungssachen
- b. Familiensachen nach den Anfangsbuchstaben A-G, P und T, sowie die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Familiensachen nach den Anfangsbuchstaben V und X bis Z, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Dezernate IV oder VIII gegeben ist
- c. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen aus der Stadt Waldbröl und der Gemeinde Morsbach.

**Richter/in:** Richterin am Amtsgericht **Bischoff**

**Vertretung:** zu a. und b. Richterin am Amtsgericht Strauch  
zu c. Richter Schindler

### DEZERNAT II.

- a. Wohn- und Geschäftsraummietsachen,
- b. Wohnungseigentumssachen
- c. Zivilprozesssachen nach den Anfangsbuchstaben A-C, H-L und T – Z, soweit keine Sonderzuständigkeit des Dezernats V begründet ist.
- d. Zwangsvollstreckungssachen
- e. Rechtshilfe in Zivilsachen

**Richter/in:** Richterin **Kosciow**

**Vertretung:** Richter am Amtsgericht van Berghem

### DEZERNAT III.

- a. Schöffengerichtssachen einschließlich der diesen Sachen zuzuordnenden Fälle der §§ 153 Abs.1 und 153 a Abs. 1 StPO
- b. Einzelrichtersachen einschließlich der Privatklagesachen und der Strafbefehle sowie der diesen Sachen zuzuordnenden Fälle des § 153 Abs. 1 und des § 153a Abs. 1 StPO mit den Buchstaben O bis Z.

- c. Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG, soweit es sich um Schöffengerichtssachen und Einzelrichtersachen handelt.
- d. Geschäfte der Strafvollstreckung nach § 462 a Absätze 1,2 und 5 StPO mit den Buchstaben O bis Z, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Dezernate VI oder IX fallen
- e. Strafsachen der Dezernate VI und IX, die gemäß §§ 210 Abs. III, 309 Abs. 2 oder 354 Abs. 2 StPO „an eine andere Abteilung des Amtsgerichts“ zurückverwiesen worden sind
- f. Geschäfte des Amtsrichters nach §§ 38 ff GVG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Dezernate VI oder IX fallen
- g. Rechtshilfe in Strafsachen
- h. Gs- Sachen des Strafprozessregisters mit den Buchstaben O bis Z, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Dezernate VI oder IX fallen, und Geschäfte des Amtsrichters nach §§ 14 ff. des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, nach § 26 des Ordnungsbehördengesetzes und nach § 44 c des Kreditwesengesetzes
- i. Grundbuch-, Vergleichs- sowie Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen
- j. Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter/eine Richterin und über die Selbstablehnung eines Richters/einer Richterin, soweit keine Sonderzuständigkeit des Dezernates V begründet ist.

**Richter/in:** Richter am Amtsgericht **Becker**

**Vertretung:** Direktor des Amtsgerichts Dr. Krapoth

#### DEZERNAT IV.

- a. Familiensachen nach den Buchstaben L, O, Q, R, S, U, W, sowie die ab dem 01.01.2019 neu eingehenden Familiensachen nach den Anfangsbuchstaben V und X bis Z, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Dezernate I oder VIII begründet ist
- b. Von den Familiensachen die Adoptionssachen und die Richtergerichte nach dem Namensänderungsgesetz und dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung
- c. Rechtshilfe in Familiensachen

**Richter/in:** Richterin am Amtsgericht **Dr. Bertrams**

**Vertretung:** Richterin am Amtsgericht Bischoff,

#### DEZERNAT V.

- a. Zivilprozesssachen nach den Anfangsbuchstaben D-G und M-S, soweit keine Sonderzuständigkeit des Dezernats II gegeben ist
- b. Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen eine/n Richter/in und über die Selbstablehnung eines Richters/einer Richterin in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen
- c. Nachlass- und Teilungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen
- d. Landwirtschaftssachen

**Richter/in:** Richterin am Amtsgericht **van Berghem**

**Vertretung:** Richterin Kosciow,

#### DEZERNAT VI.

- a. Jugendschöffensachen
- b. Jugendrichtersachen
- c. Gs- Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende
- d. Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG, soweit es sich um Jugendschöffensachen und Jugendrichtersachen handelt.
- e. Geschäfte des Vollstreckungsleiters in Jugendstraf- und Bußgeldsachen und des Amtsrichters nach § 462 a Abs. 1,2 und 5 StPO, soweit es sich um durch den Jugendrichter verurteilte Heranwachsende oder Erwachsene handelt
- f. Einzelrichtersachen einschließlich der Privatklegesachen und der Strafbefehle mit den Buchstaben A bis D und solche mit den Buchstaben E und F, die bis zum 31.12.2019 eingegangen sind sowie der diesen Sachen zuzuordnenden Fälle der §§ 153 Abs. 1 und 153 a Abs. 1 StPO.
- g. Gs- Sachen des Strafprozessregisters mit den Buchstaben A bis D und solche mit den Buchstaben E und F, die bis zum 31.12.2019 eingegangen sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Dezernate III oder IX fallen.



- h. Geschäfte der Strafvollstreckung nach § 462 a Absätze 1,2 und 5 StPO mit den Buchstaben A bis D und solche mit den Buchstaben E und F, die bis zum 31.12.2019 eingegangen sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Dezernate III oder IX fallen
- i. Haftsachen
- j. Freiheitsentziehungssachen
- k. Beschleunigte Verfahren nach § 417 ff. StPO
- l. Strafsachen des Dezernats III, die gemäß § 309 Abs. 2 oder 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- m. Geschäfte des Amtsrichters nach § 35 JGG in Verbindung mit §§ 38 ff GVG
- n. Beratungshilfesachen
- o. Güterichtersachen nach § 278 Abs. 5 ZPO.
- p. Geschäfte des zweiten Amtsrichters beim erweiterten Schöffengericht
- q. alle nicht besonders zugewiesenen Sachen

**Richter/in:** Direktor des Amtsgerichts **Dr. Krapoth**

**Vertretung:** Richter am Amtsgericht Becker

#### DEZERNAT VII.

- a. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen aus der Gemeinde Nümbrecht.
- b. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende und einschließlich der Rechtshilfe in diesen Verfahren sowie der Anordnung von Erzwingungshaft und Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG.
- c. Unterbringungssachen nach PsychKG

**Richter/in:** Richter am Amtsgericht **Schmidt**

**Vertretung:** Richter Schindler

#### DEZERNAT VIII.

- a. Familiensachen nach den Anfangsbuchstaben H-K, M, N, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Dezernate I oder IV gegeben ist.

**Richter:** Richterin am Amtsgericht **Strauch**  
**Vertretung:** Richterin am Amtsgericht Dr. Bertrams

### **DEZERNAT IX.**

- a. Einzelrichtersachen einschließlich der Privatklagesachen und der Strafbefehle sowie der diesen Sachen zuzuordnenden Fälle des § 153 Abs. 1 und des § 153a Abs. 1 StPO mit den Buchstaben G bis N und solche mit den Buchstaben E und F, die ab dem 01.01.2020 neu eingehen .
- b. Geschäfte der Strafvollstreckung nach § 462 a Absätze 1,2 und 5 StPO mit den Buchstaben G bis N und solche mit den Buchstaben E und F, die ab dem 01.01.2020 neu eingehen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Dezernate III oder VI fallen
- c. Gs- Sachen des Strafprozessregisters mit den Buchstaben G bis N und solche mit den Buchstaben E und F, die ab dem 01.01.2020 neu eingehen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Dezernate III oder VI fallen
- d. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen aus den Gemeinden Reichshof und Windeck

**Richter:** Richter **Schindler**  
**Vertretung:** zu a.-c.: DirAG Dr. Krapoth  
zu d.: Richter am Amtsgericht Schmidt

**Soweit durch die Vertretungsregelungen die Vertretung eines Richters nicht sichergestellt ist, werden die Richter in folgender Reihenfolge vertreten:**

Richter/in des Dezernats **I**

durch die Richter/innen der Dezernate **IV, V, VI, VII, VIII, IX, II, III**

Richter/in des Dezernats **II**

durch die Richter/innen der Dezernate **III, IV, VI, VII, VIII, IX, I**

Richter/in des Dezernats **III**

durch die Richter/innen der Dezernate **IX, I, II, IV, V, VII, VIII**

Richter/in des Dezernats **IV**

durch die Richter/innen der Dezernate **VIII, IX, II, III, V, VI, VII**

Richter/in des Dezernats **V**

durch die Richter/innen der Dezernate **VII, VIII, IX, I, III, IV, VI**

Richter/in des Dezernats **VI**

durch die Richter/innen der Dezernate **II, IV, V, VII, VIII, IX, I**

Richter/in des Dezernats **VII**

durch die Richter/innen der Dezernate **VI, VIII, I, II, III, IV, V,**

Richter/in des Dezernats **VIII**

durch die Richter/innen der Dezernate **I, II, III, V, VI, VII, IX**

Richter/in des Dezernats **IX**

durch die Richter/innen der Dezernate **V, VI, VII, VIII, I, II, III, IV**

### **C. BEREITSCHAFTSDIENST**

Es wird festgestellt, dass der Bereitschaftsdienst für das Amtsgericht Waldbröl durch Verordnung des Landes NRW dem Amtsgericht Bonn zugewiesen wurde. Die/der Richter/in des Eil- und Bereitschaftsdienstes ist zuständig für unaufschiebbare richterliche Amtshandlungen, die innerhalb folgender Zeiten schriftlich oder mündlich beantragt werden.

An Samstagen, sonstigen dienstfreien Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit 6:00 Uhr bis 21 Uhr.

An nicht dienstfreien Werktagen:

Montags- Dienstag: 6.00 Uhr - 7.30 Uhr und von 16.00 Uhr - 21.00 Uhr

Mittwoch-Freitag: 6.00 Uhr - 7.30 Uhr und von 15.30 Uhr - 21.00 Uhr

## Das Präsidium des Amtsgerichts:

Bonn, den

Waldbröl, den 18.12.2019

**(Dr. Weismann)**

Präsident des Landgerichts

**(Dr. Krapoth)**

Direktor des Amtsgerichts

Waldbröl, den 18.12.2019

Waldbröl, den 18.12.2019

**(Bischoff)**

Richterin am Amtsgericht

**(Dr. Bertrams)**

Richterin am Amtsgericht

Waldbröl, den 18.12.2019

Waldbröl, den 18.12.2019

**(van Berghem)**

Richterin am Amtsgericht

**(Becker)**

Richter am Amtsgericht

Waldbröl, den 18.12.2019

Waldbröl, den 18.12.2019

**(Schmidt)**

Richter am Amtsgericht

**(Strauch)**

Richterin am Amtsgericht

Richterin Kosciow und Richter Schindler sind zu den Änderungen der Geschäftsverteilung gehört worden.